

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Firma IWS-automation GmbH
(nachfolgend: „Firma“)**

A. Allgemeine Regelungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) der Firma gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunden“ genannt).
- 1.2 Diese AGB gelten für sämtliche Leistungen, alle von der Firma getätigten Bestellungen und mit der Firma geschlossenen Verträge mit Kunden. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten diese AGB auch für zukünftige Leistungen, selbst wenn sie nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden. Dies gilt dann nicht, wenn der Vertrag der Parteien ausdrücklich eine Abweichung im Vertrag vorsieht.
- 1.3 Die AGB gelten für alle Vertragsbeziehungen. Daneben gelten:
 - 1.3.1 für den Verkauf und die Lieferung die unter B. dargestellten AGB,
 - 1.3.2 für Wartungs-, Dienst- und Reparaturverträge die unter C. aufgeführten AGB.

2. Abwehrklausel

Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen ist, gelten ausschließlich die AGB der Firma. Andere Regelungen, insbesondere allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- oder Lieferbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die Firma ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

3. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht, Abtretung

- 3.1 Die Abtretung einer Forderung gegen die Firma ist nur mit schriftlicher Zustimmung zulässig.
- 3.2 Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die der Kunde sein Rechte stützt, ist rechtskräftig festgestellt oder von der Firma anerkannt.

4. Eigentums- und Urheberrechte

- 4.1 An Unterlagen, an denen gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte bestehen (insbesondere an Zeichnungen, Mustern, Plänen u.ä. auch in elektronischer Form) behält sich die Firma sämtliche gewerblichen Schutzrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind zudem unverzüglich zurück zu geben, wenn oder soweit mit dem Kunden kein Vertrag zustande kommt. Ein Zurückbehaltungsrecht hieran ist ausgeschlossen.
- 4.2 Sofern die Firma im Rahmen einer Vertragsdurchführung zur Einräumung von Nutzungsrechten verpflichtet ist, werden diese nur einfach und nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck übertragen, sofern der Vertrag der Parteien keine abweichende Regelung enthält.

5. Rechte Dritter

- 5.1 Der Kunde sichert der Firma zu, dass sämtliche Vertragsleistungen oder -lieferungen, die er für die Firma erbringt, frei von Rechten Dritter sind und er auch im Übrigen zur Durchführung der Vertragsleistungen und -lieferungen berechtigt ist. Der Kunde sichert insbesondere zu, keine Patentrechte oder Lizenzen zu verletzen und keinem Wettbewerbsverbot oder einer Geheimhaltungsvereinbarung zu unterliegen, die die Durchführung der ihm gegenüber der Firma obliegenden Pflichten einschränkt, hindert oder ausschließt.
- 5.2 Verstößt der Kunde gegen die in Ziffer 5.1 bestimmte Zusicherung, so verpflichtet er sich, die Firma von allen

Ansprüchen, die Dritte gegen die Firma aus diesem Grunde erheben, freizustellen. Die Firma behält sich die Geltendmachung ihr aller gesetzlich zustehenden Rechte vor.

6. Abwerbverbot

Der Kunde verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages und bis 1 Jahr nach Vertragsbeendigung keine Maßnahmen zu ergreifen, die auf die Abwerbung unserer Mitarbeiter, insbesondere derjenigen, welche für den Kunden Leistungen erbringen, gerichtet sind. Zu den Abwerbmaßnahmen zählt insbesondere, jedoch nicht abschließend, das auf einen Arbeitsplatzwechsel gerichtete aktive Ansprechen unserer Mitarbeiter. Für jeden Fall des Verstoßes gegen diese Vereinbarung verpflichtet sich der Kunde, an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,00 € unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhanges zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt, die Vertragsstrafe wird in diesem Falle auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

7. Sonstiges

- 7.1 Die Firma speichert personenbezogene Daten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
- 7.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 7.3 Ausschließlicher Gerichtsstand aller sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Firma in Westerstetten. Die Firma ist daneben berechtigt, den Kunden an dessen gesetzlichem Gerichtsstand zu verklagen.
- 7.4 Der Vertrag der Parteien unterliegt deutschem materiellen Recht unter Ausschluss jeglicher Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG).

B. Bedingungen für den Verkauf und für Lieferungen

1. Angebot, Vertragsschluss

- 1.1 Angebote der Firma sind freibleibend.
- 1.2 Sollte sich eine Bestellung des Kunden als „Angebot“ darstellen, so ist die Firma berechtigt, dieses neue Angebot innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.
- 1.3 Der Leistungsumfang der Firma wird durch die schriftliche Angebotsannahme / Auftragsbestätigung nebst Anlagen abschließend bestimmt. Alle Vereinbarungen, die zwischen der Firma und dem Kunden zur Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in dem Vertrag und diesen AGB abschließend und vollständig bestimmt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Firma, es sei denn, der Mitarbeiter ist zur Vereinbarung der Nebenabreden oder Änderungen bevollmächtigt.

2. Preise, Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die Preise gelten ab dem Werk der Firma in Westerstetten, es sei denn, der schriftliche Vertrag der Parteien enthält hiervon abweichendes.
- 2.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise in Euro und gelten zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer. Bei Aufträgen in ausländischer Währung gelten die im Vertrag angegebenen Währungspreise.
- 2.3 Skonto wird nicht gewährt, es sei denn, der Vertrag der Parteien enthält eine schriftlich eine abweichende Regelung.
- 2.4 Transport-, Versand- und Frachtkosten sowie eine Nachnahmegebühr sind in den Preisen nicht enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt, es sei denn, der schriftliche Vertrag der Parteien enthält hiervon Abweichendes.

- 2.5 Bei Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Kunde zum Nachweis seiner Befreiung von der Umsatzsteuer seine Umsatzsteueridentifikationsnummer rechtzeitig vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin mitzuteilen. Im Falle des Unterbleibens dieser Mitteilung behält sich die Firma die Berechnung der jeweilig geltenden Umsatzsteuer vor.
- 2.6 Bei Lieferungen außerhalb der EU ist die Firma berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer nachzuberechnen, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Versand einen Ausfuhrnachweis übermittelt.
- 2.7 Die Firma behält sich das Recht vor, ihre Preise entsprechend zu ändern, wenn zwischen dem Abschluss des Vertrages und der Lieferung Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder der Änderung von Material- und Rohstoffpreisen, eintreten. Auf Verlangen wird die Firma dem Kunden die Preisanpassungsfaktoren und deren konkrete Erhöhung nachweisen.
- 2.8 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ist die Forderung (netto) ohne Abzug sofort bei Erhalt der Rechnung fällig. Zahlungsverzug des Kunden tritt automatisch nach Ablauf von 14 Tagen nach Fälligkeit ein.
- 2.9 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, stehen der Firma die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu.
- 3. Fristen für Lieferung und Leistungszeit**
- 3.1 Sofern die Firma Lieferfristen und -termine nennt, gelten diese nur annähernd, es sei denn, die Fristen sind im Vertrag ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.
- 3.2 Diese Lieferfristen und -termine laufen erst ab der vollständigen Klärung aller den Vertragsgegenstand betreffenden Ausführungsdetails und der Erbringung etwaig vom Kunden geschuldeter Mitwirkungshandlungen, einschließlich seiner Pflicht, erforderliche behördliche Genehmigungen beizubringen.
- 3.3 Höhere Gewalt oder sonstige Behinderung, die außerhalb des Einflussbereichs der Firma liegen, z.B. Krieg, Streik, Aussperrung und dergleichen verlängern die Fristen und Termine entsprechend ihren Auswirkungen.
- 3.4 Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch die Firma verschuldet.
- 3.5 Die Firma ist zu zumutbaren Teillieferungen und Teilrechnungen berechtigt.
- 3.8 Kommt die Firma aus anderen Gründen mit der Vertragserfüllung in Verzug, so beschränkt sich der nachzuweisende Verzugschaden auf 0,5 % des Vertragspreises der rückständigen Lieferung für jede volle Verzugswoche, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes.
- 3.9 Ist der Kunde der Firma gegenüber Schadensersatzpflichtig (z.B. nach einem Vertragsrücktritt), so ist die Firma berechtigt, vom Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von 15 % des Nettoauftragswertes zu verlangen, wenn und soweit der Kunde nicht nachweist, dass die ihm anzulastende Vertragsverletzung zu keinem Schaden oder der der Firma entstandene Schaden wesentlich geringer als die Pauschale ist.
- 3.10 Die Firma behält sich – alternativ zu Ziffer 3.9 – wahlweise vor, die Höhe des Schadens konkret zu berechnen und geltend zu machen. Das bezifferte Anspruchsschreiben stellt die Ausübung dieser Wahl dar.
- 4. Gefahrübergang**
- 4.1 Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung geht vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.
- 4.2 Sofern der Kunde es wünscht, wird die Firma die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Kunde.
- 5. Sachmängel**
- 5.1 Für Sachmängel an neu hergestellten Liefergegenständen haftet die Firma wie folgt:
- 5.1.1 Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach Maßgabe des § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 5.1.2 Bei Lieferorten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die insgesamt zu tragenden Kosten der Nachbesserung durch die Firma auf die Höhe des Auftragswertes begrenzt.
- 5.1.3 Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 5.1.4 Werden vom Kunden oder von Dritten Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für sich daraus ergebenden Folgen keine Gewährleistungsansprüche.
- 5.1.5 Liegt ein unerheblicher Mangel vor, so steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- 5.1.6 Wurde der Mangel auch durch den Kunden verursacht, insbesondere aufgrund der Nichtbeachtung seiner Schadensvermeidungs- und -minderungspflicht, hat die Firma gegen den Kunden nach der Nachbesserung einen dem Mitverschuldensanteil des Kunden entsprechenden Schadensersatzanspruch.
- 5.2 Die Haftung für gebrauchte Liefergegenstände oder Gebrauchteile erfolgt unter Ausschluss der Sachmängelgewährleistung. Die Ziffern 5.3 und 5.4 bleiben unberührt.
- 5.3 Die Firma gibt auch bei gebrauchten Liefergegenständen und Gebrauchteilen eine „Einbaugarantie“, d.h. sie sichert die Funktionsfähigkeit nach einem erfolgten Einbau zu. Erfolgt binnen einer Frist von 14 Tagen ab Übergabe der Gebrauchgegenstände insoweit keine Mängelrüge, sind die Rechte aus der Einbaugarantie erloschen.
- 5.4 Die Parteien können vereinbaren, dass der Kunde auch auf gebrauchte Liefergegenstände und Gebrauchteile Gewährleistungsrechte für die Dauer von einem Jahr ab der Übergabe des Liefergegenstandes erhält. Der Preis dieser Gewährleistung beträgt 20 % des Nettoauftragswertes.
- 5.5 Die Gewährleistungsrechte nach den Ziffern 5.3 und 5.4 sind auf das Rücktrittsrecht des Kunden beschränkt, es sei denn, der Firma ist eine Nachbesserung möglich. Die Firma hat binnen einer Frist von zwei Wochen zu erklären, ob sie zur Nachbesserung in der Lage und gewillt ist.
- 6. Rechtsmängel**
- 6.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Firma verpflichtet, die Lieferung lediglich in Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten und sonstigen Rechten Dritter (z.B. Markenrecht, Urheberrechten) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet die Firma für einen Zeitraum von 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang, und wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder die Lieferung so ändern oder austauschen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird. Ist dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- 6.2 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

- 6.3 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch Vorgaben des Kunden oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von der Firma gelieferten Produkten eingesetzt wird. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziffer 6.1 geregelten Ansprüche des Bestellers.
- 6.4 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 7 entsprechend. Weitergehende oder andere als die in Ziffer 7 geregelten Ansprüche des Kunden gegen die Firma wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

7. Haftung

- 7.1 Die Firma haftet, auch im Fall von Schäden wegen Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen, unabhängig aus welchem Rechtsgrund – insbesondere auch für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind – nur bei Vorsatz, schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter, schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, arglistigem Verschweigen von Mängeln, Garantien der Abwesenheit von Mängeln, Mängel, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz hierfür zu haften ist.
- 7.2 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Firma auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter sowie bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten liegen vor, wenn sich die Haftungsfreizeichnung auf eine Pflicht bezieht, deren Erreichung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 7.3 Eine weitere Haftung – aus welchen Rechtsgründen auch immer – insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, ist ausgeschlossen.
- 7.4 Die Parteien stimmen darüber überein, dass Softwareprogramme und eine Programmentwicklung, die für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei funktioniert, nicht möglich sind.
- 7.5 Die Firma haftet nicht für die Folgen von Mängeln, für die die Gewährleistung ausgeschlossen ist.
- 7.6 Unabhängig von der Anspruchsgrundlage haftet die Firma für Sach- und Vermögensschäden sowie für Personenschäden nur im Rahmen der insoweit bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung. Die Deckungssumme beträgt pauschal für Personen- und Sachschäden zwei Millionen Euro. Soweit der Versicherer leistungsfrei ist (z.B. Selbstbehalt, Serienschaden, Jahresmaximierung, Risikoausschluss), tritt die Firma mit eigenen Ersatzleistungen ein.
8. **Verjährung**
Alle Ansprüche des Kunden, die ihm gegen die Firma aus Anlass und in Zusammenhang mit der Lieferung zustehen, insbesondere Gewährleistungsansprüche, verjähren ein Jahr nach Übergabe des Vertragsgegenstandes.
9. **Eigentumsvorbehalt**
- 9.1 Die Firma behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zum Eingang aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln und ggf. erforderliche Wartungsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen.
- 9.3 Die Firma verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheit die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt.
- 9.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Firma berechtigt, den Eigentumsvorbehalt geltend zu machen und den Vertragsgegenstand heraus zu verlangen. In

der Zurücknahme des Vertragsgegenstandes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die Firma erklärt dies ausdrücklich und schriftlich.

- 9.5 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde die Firma unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die Firma eine Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann.
- 9.6 Der Kunde ist berechtigt, die Lieferung im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt der Firma jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich MwSt.) an die Firma ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Lieferung ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist.
- 9.7 Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Firma, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Firma verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät.
- 9.8 Die Verarbeitung oder Umbildung der Lieferung durch den Kunden wird stets für die Firma vorgenommen. Wird die Lieferung mit anderen, der Firma nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Firma das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Lieferung zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 9.9 Für die durch Verarbeitung entstehende Sache behält sich die Firma nach Maßgabe der obigen Regelungen der Ziffer 9 das Eigentum vor.

C. Bedingungen für Wartungs-, Dienst- und Reparaturverträge

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Führt die Firma für den Kunden Wartungs-, Dienst- oder Reparaturleistungen durch, gelten ergänzend die unter C. dargestellten AGB, wenn und soweit der schriftliche Vertrag der Parteien keine hiervon abweichenden Regelungen enthält.
- 1.2 Neben den unter C. vereinbarten AGB gelten ergänzend die unter Ziffer B vereinbarten, soweit sie nach Sinn und Zweck auch auf Wartungs- und Reparaturverträge angewendet werden können.

2. Abnahme

- 2.1 Nach Beendigung der Arbeiten und nach einer Fertigstellungsanzeige durch die Firma haben die Parteien unverzüglich eine Abnahme durchzuführen. Die Abnahme erfolgt am Ort der Arbeiten.
- 2.2 Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen und von beiden Parteien zu unterzeichnen. Die Abnahme kann nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden.
- 2.3 Nimmt der Kunde den vereinbarten Abnahmetermin nicht wahr, so gilt die Leistung als abgenommen.

3. Personenzurechnung

Die Firma übernimmt keine Haftung für schuldhaftes Verhalten von Personen, die vom Kunden bereit gestellt werden.

4. Fristen und Termine

- 4.1 Werden für Montagearbeiten Fristen verbindlich festgelegt, so beginnen diese erst zu laufen, wenn der Kunde alle Mitwirkungspflichten erfüllt hat.
- 4.2 Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden verlängern, sofern sie ausgeführt werden, die Fristen entsprechend ihren Auswirkungen.

5. Mehraufwendungen

Mehraufwendungen über den erteilten Auftrag hinaus, insbesondere für abgeänderte Montage- und Dienstleistungen sowie für sonstige nicht vorhersehbare Erschwernisse, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, werden gesondert nach Aufwand vergütet.

Stand: September 2011, IWS-automation GmbH